



Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

- Badgebührensatzung -

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 27.03.2018 die folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA) erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Das in Trägerschaft der Gemeinde Schmölln-Putzkau befindliche Freibad wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.
- (2) Für die Benutzung des Freibades Schmölln (BgA) werden Benutzungsgebühren (Badgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Entrichtung der Badgebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte.
- (4) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Absatz 3) so ist derjenige Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades Schmölln (BgA)
 1. Tageskarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag,
 2. Abendkarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag ab 2 Stunden vor Schließung des Bades
 3. Familienkarte (2 Erwachsene und 3 Kinder): berechtigt zur Benutzung am Lösungstag
 4. 10-er Karte: berechtigt zur 10-maligen Benutzung, wobei jede einzelne Benutzung beim Verlassen der Einrichtung ungültig wird,
 5. Gruppenkarte: ab 20 Personen bis 25 Personen berechtigt zur Benutzung am Lösungstag



6. Jahreskarte: berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badsaison, die Jahreskarte ist nicht übertragbar und nur mit eingetragenen Vor- und Nachnamen gültig.

§ 4 Öffnungszeiten des Freibades

- (1) Das Freibad Schmölln ist von Mitte Mai bis Anfang September geöffnet.
- (2) Entsprechend der Witterungslage kann das Freibad früher oder später öffnen oder schließen als in Absatz 1 angegeben.

§ 5 Gebühren, Ermäßigungen

- (1) Die Badgebühren werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist geregelt.
- (2) Ermäßigungen auf den Eintrittspreis erhalten auf Nachweis:
 1. Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte,
 3. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (ALG II),
 4. aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen FFWS Schmölln-Putzkau.

Die Ermäßigungen nach Nummer 2 bis 4 werden nur nach Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises gewährt.

- (3) Familienermäßigungen gelten für maximal 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern.
- (4) Gruppenermäßigung erhalten Gruppen ab 20 Personen bis 25 Personen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gebührenbefreiung gelten für
 1. Schulklassen der Grundschule Schmölln-Putzkau,
 2. Kindergruppen (Kita und Hort) der Kindertagesstätte Schmölln-Putzkau sowie die für diese Schulklassen und Kindergruppen notwendige Aufsichtspersonen. Diese sind durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorher anzumelden. Die Gebührenbefreiung gilt nur für den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung. Personen, die darüber hinaus den Badbesuch verlängern, sind zum Lösen einer entsprechenden Eintrittskarte verpflichtet.
 3. Kinder der Jugendfeuerwehr Schmölln-Putzkau.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Badgebühr entsteht mit dem Kauf der Eintrittskarte.



(2) Mit der Aushändigung der Eintrittskarte ist die Badgebühr fällig und sofort zu entrichten.

§ 8 Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Freibad Schmölln (BgA) aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder die Badeordnung aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung nebst der Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und ihre Anlage vom 30.03.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, 28.03.2018

Wünsche
Bürgermeister

Siegel



Anlage zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

– Badgebührensatzung –

Es werden nachfolgende Badgebühen incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben:

Ifd. Nr.	Tatbestand	Gebühren
Eintrittspreise		
1	Tageskarte Erwachsene (ab 17 Jahre)	3,50 €
2	Tageskarte Kinder (4-16 Jahre)	2,00 €
3	Tageskarte Familie (2 Erwachsene u. 3 Kinder)	8,00 €
4	Abendkarte Erwachsene	2,00 €
5	Abendkarte Kinder	1,00 €
6	Abendkarte Familie	5,00 €
7	10 er Karte Erwachsene	30,00 €
8	10 er Karte Kinder	15,00 €
9	Gruppenkarte Erwachsene (20-25 Personen)	55,00 €
10	Gruppenkarte Kinder (20-25 Personen)	30,00 €
11	Jahreskarte Erwachsene	80,00 €
12	Jahreskarte Kinder	40,00 €
13	Jahreskarte Familie	120,00 €
14	Tageskarte Erwachsene ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FFW Schmölln-Putzkau); 43 % Ermäßigung auf Tagespreis Erwachsene	2,00 €
15	Tageskarte Kinder ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Kinder	1,00 €
16	Tageskarte Familie ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Familie	4,00 €
Sonstige Leistungen		
17	Schwimmkurs	80,00 €
18	Seepferdchen	4,00 €
19	Jugendschwimmpass	5,00 €
20	Ausleihgebühren	1,50 €



Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.